

Wien, am 24. August 2009

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetz 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010)

GZ.: BMJ-B4.907/0013-I 1/2009

Die Lebenshilfe Österreich bezieht sich in ihrer Stellungnahme ausschließlich auf die für Menschen mit intellektueller (geistiger) Behinderung relevanten Änderungen zum Heimaufenthaltsgesetz. Zum Artikel I „Änderung des Unterbringungsgesetzes“ verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Dachorganisation ÖAR. In der Folge möchte die Lebenshilfe Österreich insbesondere auf die ihr problematisch erscheinenden Punkte näher eingehen.

Ad §2 Abs.1 sowie ad Z 2 - § 5 Abs. 1 HeimAufG:

Die Lebenshilfe Österreich vertritt den Standpunkt, dass durch das grundsätzliche Abstellen auf das Vorliegen einer „geistigen Behinderung“ bzw. „psychischen Erkrankung“ eine Ungleichbehandlung von Menschen mit intellektueller Behinderung bzw. psychischer Erkrankung festgeschrieben wird und die Gefahr einer Stigmatisierung gegeben ist. Dies stellt sowohl einen Verstoß gegen das in Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) verankerte „Benachteiligungsverbot“ als auch einen Verstoß gegen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren Artikel 14 – 17 dar.

Die Kernfrage ist weniger, ob eine intellektuelle Behinderung bzw. psychische Erkrankung vorliegt, sondern ob mangels Einsichtsfähigkeit ein konkreter ernsthafter

Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist. Überlegenswert wäre daher eine gesetzliche Regelung, die allgemein auf „nicht einsichtsfähige Personen bei aktueller Eigen- oder Fremdgefährdung“ abstellt.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht daher den Gesetzgeber, eine juristisch treffendere und gleichzeitig elegantere Lösung anzustreben, die eine verstärkte Individualisierung ermöglicht.

Ad Z 2 - § 5 Abs. 2 HeimAufG:

Die Beschränkung der Befugnis von Ärzten zur Anordnung von Freiheitsbeschränkungen auf jene Bereiche, die „medizinischer Natur „ sind, also auf medikamentöse oder sonstige dem Arzt vorbehaltene Maßnahmen, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Diese Vorgangsweise ist deutlich praxisnäher.

Für sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahmen soll die Anordnungsbefugnis, je nachdem, ob die Maßnahmen pflegerischer oder pädagogischer Natur ist, der Pflegedienstleitung oder einem von der Einrichtung betrauten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der pädagogischen Leitung zugeordnet werden. Dies ist insofern problematisch, als es in der Praxis bei der Betreuung bzw. Begleitung von Menschen mit intellektueller Behinderung immer wieder zu Verwebungen zwischen pädagogischen und pflegerischen Maßnahmen kommt und daher eine Zuordnung zu einem der beiden Bereiche nicht immer zweifelsfrei möglich ist. In Einrichtungen der Behindertenbetreuung geht es in erster Linie darum, diese Personen im Alltag zu begleiten und zu unterstützen. Die Pflege oder medizinische Versorgung der betreuten Personen steht dagegen nicht im Vordergrund, weshalb es in diesen Einrichtungen regelmäßig auch keine pflegerische Leitung gibt. Teilweise gibt es auch keine pädagogische Leitung, sondern Bereichleitungen etwa für Wohnen, Arbeit, etc. Dieser Umstand sollte in der Novelle berücksichtigt werden und die Anordnungsbefugnis für sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahmen, unabhängig ob sie pflegerischer oder pädagogischer Natur sind, in Einrichtungen der Behindertenarbeit stets der pädagogischen Leitung bzw. den entsprechenden Bereichsleitungen zukommen.

Ad Z 4 - §8 HeimAufG:

Die neue Regelung ist konform mit dem Sachwalter-Rechtsänderungsgesetz 2006. Die Anordnung, dass nunmehr nicht nur Notare, Rechtsanwälte und nahe Angehörige bevollmächtigt werden können ist viel praxisnäher, denn in vielen Fällen werden nicht nur die zuvor bezeichneten Personen sondern auch andere Personen ein entsprechendes Naheverhältnis zu einem Menschen mit Behinderung haben.

Die Lebenshilfe Österreich möchte aber anregen, dass in dieser Bestimmung ein Verweis auf die besonderen Formvorschriften einer Vorsorgevollmacht erfolgt, da ansonsten die Gefahr besteht, dass formungültige Vorsorgevollmachten verfasst werden und es somit zu keiner gültigen Bevollmächtigung kommt.

Ad Z 5 - § 9 HeimAufG

Es ist sehr zu begrüßen, dass nunmehr ausdrücklich einem Bewohnervertreter oder sonstigem bestellten Vertreter das Recht eingeräumt wird, die Einrichtung unangemeldet besuchen zu können, um sich vom Bewohner einen Eindruck verschaffen zu können und um mit der anordnungsbefugten Person einer Freiheitsbeschränkung diese Maßnahme besprechen und entsprechend in Unterlagen Einsicht nehmen zu können. Durch diese Regelung können BewohnervertreterInnen die ihnen gesetzlich zukommenden Rechte und Pflichten viel einfacher umsetzen bzw. erfüllen. Eine derartige Regelung dient auch einem einfacheren und schnelleren Informationsaustausch zwischen den Einrichtungen und den BewohnervertreterInnen. Nicht zuletzt bringt diese Bestimmung eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes für Menschen mit intellektueller Behinderung.

Ad Z 6 - § 12 Abs. 1 HeimAufG:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die anordnungsbefugte Person im Falle einer gerichtlichen Überprüfung jedenfalls zu hören. Künftig liegt es im Ermessen des Gerichts, ob die anordnungsbefugte Person zu laden ist. Tatsächlich wird es nicht in allen Fällen erforderlich sein, dass die anordnungsbefugte Person gerichtlich gehört wird. Durch diese Regelung, die Erleichterungen für freiberuflich tätige Ärzte bringen soll, könnten viele Verfahren einfacher und schneller abgewickelt werden und somit kostengünstiger erledigt werden.

Sollte ein rechtliches Interesse an einer Ladung bestehen, könnte die nicht vorgenommene, jedoch allenfalls notwendige Ladung der anordnungsbefugten Person als Verfahrensmangel im Rechtsmittelverfahren gerügt werden. Dies würde die Verfahrensdauer und –kosten wieder anheben.

Es sollte daher in dieser Bestimmung ausdrücklich festgehalten werden, dass die anordnungsbefugte Person jedenfalls dann zu laden ist, wenn sie dies möchte.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen.